

SPIELSCHULE



Spielschule Kaltenmoor e.V.

Kindergarten in Lüneburg-Kaltenmoor

Initiative Lüneburger Eltern, gegründet 1972

Spielschule Kaltenmoor e.V.

i. Hs. Schulzentrum Kaltenmoor

Graf-Schenk-v.-Stauffenberg-Str. 1

21337 Lüneburg

Tel.: 0 41 31 – 5 84 00

Satzung

Stand: September 2019

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Spielschule Kaltenmoor e.V.“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Lüneburg. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter VR 1474.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz im Schulzentrum Kaltenmoor,
Graf-Schenk-von-Stauffenberg-Str. 1.
- 1.4 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1977 (§§ 51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Der Verein bezweckt die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Kindergartenalter. Hierzu kann er Erfahrungen mit einer Fremdsprache wie z.B. Englisch, musik- oder kunstpädagogische Veranstaltungen und andere kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten, wie z.B. Waldtage, Laternenumzüge, Nikolausabende oder Besuche von Theaterstücken anbieten. Darüber hinaus unterstützt er Familien im Erfahrungsaustausch über Ziele und Inhalte der Elementarerziehung.
- 2.3 Die Benutzungsverhältnisse für die Spielschule werden nach den Maßgaben der in der Satzung festgelegten Regelungen privatrechtlich ausgestaltet.
- 2.4 Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein in jeder Hinsicht zu unterstützen, insbesondere alles zu tun, um seine Existenz zu sichern. Dies bezieht sich vor allem auf die Mitwirkung bei Veranstaltungen und Maßnahmen, die der finanziellen und substantiellen, als auch baulichen Erhaltung des Vereins dienen.

SPIELSCHULE



§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten
- 3.4 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder und somit Träger des Vereins sind die gesetzlichen Vertreter der Kinder. Sie tragen das finanzielle Risiko des Vereins gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Stimmberechtigt ist ein gesetzlicher Vertreter mit einer Stimme je Kind.
- 4.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Erzieher/innen sind in Funktion Ihrer Tätigkeit außerordentliche Mitglieder des Vereins und haben somit Stimmrecht.
- 4.3 Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Die Mitgliedschaft kann enden durch schriftliche Kündigung, Ausschluss oder den Tod des zu betreuenden Kindes.
- 4.5 Ein Mitglied kann aus wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten. Der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet.
- 4.6 Bei Beginn der Mitgliedschaft ist ein ärztliches Attest über die Gesundheit des Kindes und die Kopie der Police über den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung, die auch Kinder unter 6 Jahren einschließt, beizubringen.
- 4.7 Die Zahl der Kinder wird aufgrund der vorhandenen Räumlichkeiten begrenzt.
- 4.8 Die Probezeit für die Aufnahme beträgt 12 (zwölf) Wochen.

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann beiderseits innerhalb der Probezeit jederzeit zum Ende der Probezeit erfolgen (s. Punkt 4.8)

SPIELSCHULE



- 5.2 Nach Ablauf der Probezeit kann die Mitgliedschaft nur mit einer Frist von sechs Wochen zum 1. Februar oder zur Beendigung des Kindergartenjahres erfolgen.
- 5.3 Der Kindergartenplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch die Spielschule Kaltenmoor gekündigt werden:
- beim wiederholten, unentschuldigten Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung,
 - wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Spielschule nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
- 5.4 Die Kündigungsfrist nach Punkt 5.2 trifft nicht bei Wohnortwechsel oder Versetzung aus beruflichen Gründen eines Mitgliedes oder bei Bereitstellung eines Ersatzmitgliedes ein. Es gilt dann eine sechswöchige Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats.
- 5.5 Eine Kündigung ist nur dann wirksam, wenn sie dem ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich und termingerecht mitgeteilt wird.

§ 6 Organe

- 6.1 Organe des Vereins sind:
- Der Vorstand nach § 26 BGB,
 - der erweiterte Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt

§ 8 Erweiterter Vorstand

- 8.1 der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem/der stellvertretenden 1. Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - den/die Erzieher/innen der Spielschule Kaltenmoor; sie stehen dem erweiterten Vorstand beratend zur Seite
- 8.2 Die Vorstandsmitglieder werden jährlich auf der ersten Mitgliederversammlung des neuen Kalenderjahres gewählt (s. Punkt 9.3)
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder berichten auf der Mitgliederversammlung über Ihre Tätigkeiten.
- 8.4 Vor der Wahl oder der Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes muss die Entlastung der alten Vorstandsmitglieder stattgefunden haben.

SPIELSCHULE



§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Quartal statt. Hierzu lädt ein Mitglied des Vorstandes mindestens eine Woche vorher schriftlich und termingerecht ein.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 9.3 Bei Beschlüssen über eine Vorstandswahl, Satzungsänderung, Beitragsanpassung oder über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder Voraussetzung. Wird die Teilnahme von 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung nicht erreicht, findet nach einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, bei der die Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder ausreicht.
- 9.4 Jede Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der Einschränkungen nach Punkt 9.3 beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 9.5 Das Protokoll jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 9.6 Für Arbeiten, die über das normale Maß der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Spielschule liegen, kann die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung (im Rahmen des steuerlichen Höchstmaßes) beschließen. Diese Einzelfälle müssen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 10 Beiträge

- 10.1 Es wird einmalig ein Aufnahmebeitrag erhoben, in Höhe von 80€.
- 10.3 Die Überprüfung der Kasse wird vor der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchgeführt. Der Kassenwart oder ein Vertreter stellt der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Kalenderjahres den Kassenbericht kurz vor.
- 10.4 Die außerordentlichen Mitglieder der Spielschule Kaltenmoor sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 11 Auflösung

- 11.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. (s. Punkt 9.3)
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Lüneburg, der es ausschließlich und unmittelbar seinen Kindertagesstätten für gemeinnützige bzw. mildtätige

SPIELSCHULE



Wohlfahrtszwecke zur Verfügung stellt. Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 12 Versicherung

12.1 Für den Weg zur Spielschule, für die Dauer des Aufenthaltes in der Spielschule und für den Rückweg besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallschutz. Träger der Versicherung und deren Kosten ist das Land Niedersachsen.

§ 13 Verschiedenes

14.1 Vorsätzlich beschädigtes Mobiliar, Spielzeuge oder andere Gegenstände sind von den gesetzlichen Vertretern zu ersetzen.

14.2 Die Spielschule ist von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr geöffnet. Die Kinder sollten bis 8.30 Uhr anwesend sein.

14.3 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. Die Ferienregelung wird der Mitgliederversammlung von den Erzieherinnen nach Rücksprache mit den Vorstandsmitgliedern im letzten Vierteljahr des Kalenderjahres in Anlehnung an die Schulferienregelung des Landes Niedersachsen mitgeteilt. Über Sonderregelungen, z.B. bei Krankheit der Erzieherinnen, entscheiden die Vorstandsmitglieder.

14.4 Bei höherer Gewalt, z.B. bei einer defekten Heizungsanlage, liegt die Entscheidungsgewalt bei den Erzieherinnen, ob eine Betreuung der Kinder stattfinden kann. Eine Rücksprache mit dem Vorstand soll vorher erfolgt sein, damit die Eltern entsprechend informiert werden können.

§ 15 Salvatorische Klausel

15.1 Sollten Teile dieser Satzung nicht rechtsgültig sein, dann tritt diejenige rechtsgültige Regelung in Kraft, die dem Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommt.